

Aufgrund von **Art. 7 Abs. 1** des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Verordnung

Allgemeinverfügung:

1. **Gegenstand und Geltungsbereich:** Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Wolfratshausen an folgenden Tagen bis **24:00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:
24.04.2026, 19.06.2026, 27.11.2026
2. **Arbeitnehmerschutz:** Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
Beschäftigte, die in den verlängerten Öffnungszeiten eingesetzt werden, haben Anspruch auf die gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Zuschläge oder entsprechenden Freizeitausgleich.
3. **Inkrafttreten:** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 20.04.2026


Klaus Heilinglechner
Erster Bürgermeister

Aushang an der Amtstafel
angehängt am
abzunehmen am